

Tabellarische Übersicht

zur beihilferechtlichen Einordnung
von Tätigkeiten der TOL
(nach Anlagen 1 und 2 zum Betrauungsakt)

Tätigkeiten der TOL nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 i. V. m. § 3 des Betrauungsaktes, unter Berücksichtigung der Konsozialvereinbarung der Gesellschafter der TOL und des Gesellschaftsvertrages	Tätigkeiten ohne finanzielle Unterstützung (erlösfinanziert)	Einordnung von Tätigkeiten, die durch die TOL-Gesellschafter (teilweise oder vollständig) finanziert werden		
		keine Beihilfe, weil Merkmale nicht sämtlich erfüllt	beihilfefrei als „DAWI“, mit Betrauungsakt	beihilfefrei auf andere Weise, als AGVO-Behilfe oder als de minimis-Maßnahme
	-- blau --	-- grün --	-- orange --	-- gelb --
A. nichtwirtschaftliche Tätigkeiten: „Destinationsmarketing“ sowie Tätigkeiten im direkten Zusammenhang damit				
Ziff. 1 „Tourismusemarketing im und für den Wirtschaftsraum im Gesellschaftsgebiet im Inland und Ausland“ ↘ als nichtwirtschaftliche Tätigkeit durch EU-Kommission anerkannt				

Tabellarische Übersicht

zur beihilferechtlichen Einordnung
von Tätigkeiten der TOL
(nach Anlagen 1 und 2 zum Betrauungsakt)

<p>Ziff. 3 „Schaffung und Umsetzung einer einheitlichen Marketingstrategie entsprechend zuvor entwickelter Profilithemem“ ↳ als nichtwirtschaftliche Tätigkeit durch EU-Kommission anerkannt</p> <p>Ziff. 5 „Konzeption, Realisierung und Kommunikation der Dachmarke und der Markenphilosophie“ ↳ steht im direkten Zusammenhang mit dem Destinationmarketing</p> <p>Ziff. 8 „Sicherung und Stärkung der lokalen und regionalen Identität als Basis der touristischen Angebotsstruktur durch gezielte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie die Sicherung eines unentgeltlichen Informationsservice“ ↳ steht im direkten Zusammenhang mit dem Destinationmarketing</p>				
<p>B. weitere nichtwirtschaftliche Tätigkeiten</p>				
<p>Ziff. 4 „Schaffung und Pflege von touristischen und tourismuspolitischen Netzwerken sowie Interessenvertretung der Tourismus-Wirtschaft im Osnabrücker Land“ Beispiele: Aktivitäten in Verbänden (TourismusMarketing Niedersachsen GmbH oder dem Tourismusverband Niedersachsen e.V. oder dem Deutschen Tourismusverband e.V.), Arbeitsgemeinschaften und Kooperationen (EUREGIO, „aboutcities“, „Historic Highlights of Germany“) ↳ Netzwerkpflge ist keine Leistung am Markt</p>				

Tabellarische Übersicht

zur beihilferechtlichen Einordnung
von Tätigkeiten der TOL
(nach Anlagen 1 und 2 zum Betrugsakt)

C. gemischt nichtwirtschaftliche und (untergeordnete) wirtschaftliche Tätigkeiten			
<p>Ziff. 2 „Maßnahmen zur Sicherung der Qualität im Tourismus“</p> <p>1. Beispiel: Zertifizierungen“ ↳ Zertifizierungen (dieser Art) sind keine Leistung am Markt, sie werden (in dieser Branche) nicht von privaten Unternehmen angeboten und werden ähnlich ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht aufwanddeckend finanziert; aber: Trennungsrechnung sinnvoll wegen teilweiser Finanzierung aus Erlösen</p> <p>2. Beispiel: Tourismusakademie ↳ Angebote der Tourismusakademie stehen <u>überwiegend nicht</u> im Wettbewerb zu Angeboten privater Unternehmen oder karitativer o.ä. Einrichtungen und es sind lokale Sachverhalte (wie D.); aber: Trennungsrechnung sinnvoll wegen teilweiser Finanzierung aus Erlösen</p>			
D. wirtschaftliche Tätigkeiten, aber lokale Sachverhalte, ggf. Absicherung			
<p>Ziff. 7 „Einbindung der privaten Tourismuswirtschaft in der Tourismusregion Osnabrücker Land in gemeinschaftlich getragenen Aktivitäten und Initiativen“</p>			DAWI (-), weil keine besondere

Tabellarische Übersicht

zur beihilferechtlichen Einordnung
von Tätigkeiten der TOL
(nach Anlagen 1 und 2 zum Betrauungsakt)

<p>Ziff. 6 „Implementierung übergreifender Themen auf regionaler Ebene“</p> <p>Beispiele: Koordination, Information und Umsetzungsbegleitung für die Tourismusbranche (ohne Bezug auf spezifische Unternehmen) in allgemeinen gesellschaftlichen Themen wie Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Klimaanpassung /-schutz, durch Machbarkeitsstudien (Beispiel: digitale Gästekarte) oder Förderprojekte (Haltestellenüberdachungen)</p> <p>↳ keine Leistungen am Markt, weil Unternehmensbezug fehlt und keine Erlöse erwirtschaftet werden; zudem: Förderung öffentlich zugänglicher Infrastruktur, ohne Erlöse</p>				
<p>Ziff. 9 „Marktbeobachtung und Marktforschung hinsichtlich tourismusperspektivischer Aspekte“</p> <p>Beispiele: Beschaffung / Erhebung von Daten am Markt (Gästabefragungen), Bereitstellung der Ergebnisse auf Internetseite zum unentgeltlichen, barrierefreien Abruf</p> <p>↳ keine Leistungen am Markt, weil Unternehmensbezug fehlt und keine Erlöse erwirtschaftet werden</p>				

Tabellarische Übersicht

zur beihilferechtlichen Einordnung
von Tätigkeiten der TOL
(nach Anlagen 1 und 2 zum Betrauungsakt)

<p>Beispiele: Beratung von Unternehmen (aber nicht i.H.a. Implementierung von Empfehlungen), Bereitstellung der Internetplattform der TOL für Selbstdarstellungen von Unternehmen, Austausch mit Unternehmen über Netzwerke sowie Fortbildungsangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ wegen des Unternehmensbezugs: marktbezogene Leistungen ↳ Vorteilsgewährung? Trennungsberechnung sinnvoll wegen teilweiser Finanzierung aus Erlösen ↳ nur lokale Sachverhalte!? ↳ ggf. Absicherung durch de minimis-Schema oder Art. 18 AGVO? 			Aufgabe übertragen und kein Gemeinwohlinteresse	
<p>E. „Marktteilnahme-Tätigkeiten“ (Anlage 2 BA)</p> <p>Ziff. 1 unternehmensbezogene Marketingdienstleistungen und „werbliche Einzelleistungen für Dritte“</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ Erlöse decken Aufwendungen, keine „Ausgleichszahlungen“ 				
<p>Ziff. 2 „Wahrnehmung einer Funktion als Reiseveranstalterin im Sinne des §§ 651 ff. BGB“</p> <ul style="list-style-type: none"> ↳ Erlöse decken Aufwendungen, keine „Ausgleichszahlungen“ 				

